

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 315
Frau Bettina Redert
Referatsleitung
11055 Berlin

Deutscher Bundesverband für
Logopädie e. V. (dbl)

Bundesverband Deutscher Schulen für
Logopädie e.V. (BDSL)

per E-Mail: 315@bmg.bund.de

Ihre Zeichen und Nachricht:	Unsere Zeichen:	Ihr Ansprechpartner/Durchwahl:	Datum:
AZ 315	DK - VW	Tel.: 02234/37953-26	25.05.2020
		E-Mail: bildung@dbl-ev.de	

Entwurf einer Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Stellungnahme

des Deutschen Bundesverbandes für Logopädie e.V. (dbl) und

des Bundesverbands Deutscher Schulen für Logopädie e.V. (BDSL)

Wir begrüßen ausdrücklich diesen konstruktiven Referentenentwurf, der vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, die Durchführungen der Ausbildungen und Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen in derartigen Situationen sicherstellen soll. Damit erhalten die Bundesländer die Flexibilität, der Situationslage entsprechend reagieren zu können. Zugleich geht mit der Verordnung das Erreichen des Ausbildungszieles einher unter Erhalt der und die Qualität der Ausbildung.

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck

Abs. 2: Die Erhaltung der Qualität der Ausbildung, die auch in diesen besonderen Situationen darauf ausgerichtet sein muss, das Erreichen des Ausbildungsziels als auch die Überprüfungsmöglichkeit zur Sicherung der adäquaten Patient/innenversorgung zu gewährleisten, ist uns ein wichtiges und dringendes Anliegen.

Die in Absatz 3 dargestellte Situation, dass diese neue Rechtsverordnung zum Zuge käme bei einer epidemischen Lage von nationaler Wirkung, ist aus unserer Sicht eine notwendige Begrenzung.

Rechtlich gesehen wäre es wünschenswert, zu definieren/einzugrenzen, was mit deren „Fortwirkung“ genau gemeint ist. Woran wird dieses „Fortwirken“ gemessen, auf welche Beurteilung begründet sich die Entscheidung, dass die Rechtsverordnung aufgrund der Fortwirkung auf die Ausbildung und Prüfung Anwendung findet.

§ 2 Unterrichtsgestaltung

Die Verbände begrüßen, dass digitale oder andere Unterrichtsformen angewendet werden können.

Hinsichtlich der Flexibilität der Ausbildung würde die Formulierung **und/oder** die Unterrichtsformate und deren Anwendungsbereich vergrößern, da sowohl digitale als auch andere Formen parallel genutzt werden könnten.

Die Verbände gehen davon aus, dass mit der Nennung der digitalen Unterrichtsform auch die Videotherapie gemeint ist, die als Teil der praktischen Ausbildung deren Durchführung und die Patient/innenversorgung sichern kann.

Sollte dies so nicht gemeint sein, wird empfohlen, dieses Format der Therapie -unter Berücksichtigung der entsprechenden Auswahl von geeigneten Patient/innen- diese entsprechend in diesen Paragraphen aufzunehmen und/oder eine analoge Formulierung aufzunehmen, die besagt, dass die praktische Ausbildung entsprechend der Bestimmungen in der Ambulanz auch in den Ausbildungsstätten erfolgen kann (dort sind Videotherapien beispielsweise genehmigt).

Die Bundesländer können dazu Regelungen treffen.

Da die Zeit drängt, denn die Ausbildungen in den Gesundheitsberufen werden seit einigen Wochen fortgesetzt, muss die Rechtssicherheit bestehen, dass diese Formate in jedem Fall angewendet werden können, so lange keine weiteren Regelungen seitens der Länder getroffen wurden.

§ 3 Dauer der Ausbildung

Die Möglichkeit zur Verlängerung: hierbei wäre die Differenzierung hilfreich und eine eindeutige Formulierung wichtig. Dient diese Verlängerung der Ausbildung

- beispielsweise einem ganzen Kurs, so dass die Ausbildungsstätte selbst den Antrag stellen kann **und/oder**
- geht es um die einzelnen Studierenden, die entsprechend eines Härtefallantrages diesen Antrag stellen

§ 4 Besetzung der Prüfungsausschüsse

Abs. 1: Mit der Flexibilisierung zur Bildung eines Prüfungsausschusses wird der Erfahrung aus der Corona-Pandemie Rechnung getragen, in der aufgrund von Distanzregeln beispielsweise die Verbreitung des Virus verlangsamt werden soll.

Die Ausbildungsstätten müssen dazu die Möglichkeit erhalten, unter den gegebenen Voraussetzungen die Prüfung entsprechend der Qualifikationen der Prüfer/innen gestalten und dies mit den entsprechenden vorgesetzten Behörden abstimmen zu können. Die Sicherstellung der Prüfung durch die Nachweise entsprechender Qualifikationen der Prüferinnen/Prüfer ist eine unabdingbare Prüfungsvoraussetzung.

Abs. 2: Daher ist die entsprechende Verteilung von Aufgaben auf einen verkleinerten Prüfungsausschuss grundsätzlich zu begrüßen.

Diese Verteilung der Aufgaben sollte vor dem Hintergrund der Vorschläge der Ausbildungsstätten und in enger Abstimmung mit dieser erfolgen, da die Ausbildungsstätten den Gesamtüberblick hinsichtlich der unterschiedlichen Qualifikationen der Prüfer/innen innehaben.

§ 5 Durchführung der staatlichen Prüfung

Abs. 1: Die Berufsverbände begrüßen die Flexibilisierung der staatlichen Prüfung vor diesem speziellen Hintergrund.

Auch an dieser Stelle ist es ein Anliegen für die Durchführung der praktischen Prüfung, die in der Logopädie pro Prüfling zwei praktische Prüfungen umfasst, alle genannten Formen des Verordnungsentwurfes

- geeignete Modelle **und**
- Simulationspatient/innen **und**
- Fallvorstellungen

aufzunehmen. Dies schafft den Ausbildungsstätten die Möglichkeit, flexibel und vielseitig die praktischen Prüfungen zu gestalten und sie der Situation entsprechend auszurichten.

§ 6 Eignungs- und Kenntnisprüfungen

Abs.1: Zur Durchführung der praktischen Prüfung wird auf die Darlegung zu § 5 Absatz 1 verwiesen, die in diesem Falle ebenso gelten sollten.

Abs.: 2: hier wird auf die Darstellung zu § 4 Abs. 1 und Abs. 2 verwiesen und die Übernahme in § 6 empfohlen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In § 7 werden zwei Begrenzungen genannt, zum einen die Geltungsdauer der Verordnung bis zu einem Jahr nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, andererseits wird die maximale Geltungs-Dauer bis zum 31. März 2022 begrenzt.

Dazu bedarf es dann einer entsprechenden Weisung/rechtlichen Feststellung, inwieweit/wie lange sich die Ausbildungsstätten bundeseinheitlich (?) auf diese gesetzliche Bestimmung stützen können.

Vor dem Hintergrund einer Pandemie/Epidemie sind Lösungen, um die Ausbildung in Gesundheitsfachberufen durchführen zu können, adäquat. Dennoch möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die um der Sicherheit willen Einschränkungen in der praktischen Ausbildung und in den Prüfungen - insbesondere in den Bereichen mit Körperkontakt – nur vorübergehend gelten können. Eine therapeutische Ausbildung darf sich langfristig weder in der praktischen Phase der Ausbildung noch im Prüfungsabschluss mit technischen Provisorien und reduzierten Fallzahlen in Ausbildung und Prüfung zufriedengeben.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Karrasch
Präsidentin des dbi



Vera Wanetschka
Erste Vorsitzende des BDSL